

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn
Dr. Reinhard Knof
Am Holm 17
24326 Nehmten

r.dr-knof.hadeugr42g@fragdenstaat.de

Datum: 25. September 2024

bearbeitet von: Lara Zimmermann
Telefon: +49-385-588-10148
Telefax: +49-385-588-509-10148
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az: 109-00000-2024/010-009

Ihr Antrag nach dem IFG M-V vom 06.09.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) danke ich Ihnen.

Ihrem o. g. Antrag kann ich nicht entsprechen. Ich bin gehalten, diesen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Sie bitten um Folgendes:

„Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist für die geplanten CO2-Pipelines erheblich. Beim Erfüllungsaufwand entfällt der Großteil auf die Länder, insbesondere die Kommunen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt laut Entwurf 9,5 Millionen Euro und wird fast nur von Ländern/Kommunen getragen. Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2,5 Millionen Euro. Auch dieser wird fast nur von den Ländern/Kommunen getragen. Damit werden die Kosten laut Entwurf des Kohlendioxidspeichergesetzes von CCS auf die Länder und Kommunen abgewälzt.

Darüber hinaus werden Feuerwehren und andere Rettungskräfte entlang der CO2-Pipelines zukünftig mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen und zusätzlichem Atemschutz ausgerüstet und trainiert werden müssen, da CO2 sich in Bodennähe sammeln kann, Verbrennungsmotoren von Fahrzeugen dann nicht mehr betrieben werden können und die Rettungskräfte gefährdet werden. Diese Kosten würden mehrere Milliarden Euro betragen. CO2-Pipelines in den USA haben ein etwa doppelt so hohes Leckagerisiko im Vergleich zu Erdgaspipelines. Auch in Deutschland kommt es zu Pipelineleckagen, zuletzt in diesem Jahr

mit einer neu fertig gestellten Erdgaspipeline in Bützfleth bei Stade, bei der 60.000 Kubikmeter Erdgas abgefackelt werden mussten. CO₂ kann aber nicht abgefackelt werden, sondern verbreitet sich als schweres Gas am Boden. Der CO₂-Unfall aus Mönchengladbach im Jahr 2008 zeigt, wie wenig CO₂-Austritt für eine Katastrophe notwendig ist. Bei den geplanten CO₂-Pipelines muss mit bis zu dem 10.000fachen CO₂-Austritt bei einem Unfall im Vergleich zur Katastrophe von Mönchengladbach gerechnet werden.

1. Wie stellt sich Ihr Bundesland zum KSpG?
2. Wird die Landesregierung die Kommunen von den Kosten komplett freihalten und alle notwendigen Ausgaben vollständig und unbürokratisch ersetzen?
3. Welche Katastrophenschutzpläne sieht Ihr Bundesland entlang der geplanten CO₂-Pipelines vor?"

Der von Ihnen gestellte Antrag trägt keine (eigenhändige) Unterschrift und ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Gemäß § 1 Absatz 2 IFG M-V hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Informationszugang, soweit diese bei der angefragten Behörde vorliegen. Das Informationsbegehren ist der Behörde gegenüber gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 126 BGB in Form eines schriftlichen Antrags oder zur Niederschrift heranzutragen. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. § 3a VwVfG M-V lässt dabei grundsätzlich auch die elektronische Übermittlung zu. Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform daher grundsätzlich auch durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument allerdings nur dann, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt keine der vorgenannten Voraussetzungen. Das Gesetz gibt daher vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Im Rahmen der inhaltlichen Bearbeitung wurde geprüft, ob die von Ihnen gewünschten Unterlagen in der Staatskanzlei vorhanden sind. Als Ergebnis dieser Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die erbetenen Informationen hier nicht vorliegen. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts nur Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht.

Da Ihrem Begehrt mit vorgenannter Entscheidung nicht entsprochen werden kann, sind die ergänzend auf das LUIG und VIG gestützten, aber gleichlautenden Anträge, gleichsam erledigt.

Da Sie in Ihrem Antrag ausdrücklich um die Weiterleitung an die zuständige Behörde bitten, leite ich Ihren Antrag an das fachlich zuständige Ressort des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit weiter.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V i. V. m. § 1 Absatz 1 der IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

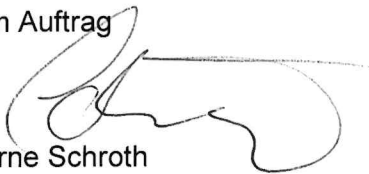
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Arne Schroth', with a long horizontal stroke extending to the right.

Arne Schroth